

Frage14:

Ist es zulässig einen Entsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle zu bestätigen, wenn ein Zwischenlager als Erzeuger und ein weiteres Zwischenlager als Entsorger angegeben ist?

Antwort:

Die Bestätigung eines Entsorgungsnachweises aus einem Zwischenlager in ein weiteres Zwischenlager ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

In § 5 Abs. 1 der NachwV ist hierzu festgelegt, dass die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde die Zulässigkeit einer vorgesehenen Entsorgung nur bestätigt, wenn die Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Verwertung oder die Gemeinwohlverträglichkeit der Beseitigung der Abfälle gewährleistet ist. Dies ist der Fall, wenn der Entsorgungsweg transparent und die Abfallströme nachverfolgbar sind.

Die Prüfung der Ordnungsgemäßheit, Schadlosigkeit und der Gemeinwohlverträglichkeit der Entsorgung ist auf Grund der möglichen unterschiedlichen Fallgestaltungen als eine Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde im Rahmen des Nachweisverfahrens vor Bestätigung eines Entsorgungsnachweises vorzunehmen.

Werden die Abfälle in einem Zwischenlager vermischt, zusammengeführt oder sortiert, handelt es sich um ein nicht ausschließliches Lagern. Hierbei handelt es sich um eine Behandlung der Abfälle, da die Identität der angelieferten Abfälle verloren geht. Der angelieferte Abfall kann nach dem Vorgang der Behandlung qualitativ nicht mehr den ursprünglichen Erzeugern zugeordnet werden. An die Stelle des Primärerzeugers tritt die Behandlungsanlage „Zwischenlager“ als Sekundärerzeuger des neuen Abfalls. Die einzelnen Abfälle müssen außerdem vor dem Vermischen bzw. Zusammenführen bereits die Schadstoffkriterien der nachfolgenden Entsorgung einhalten.

Ein Entsorgungsnachweis ist nur dann zum Zweck der ausschließlichen Lagerung von einem Zwischenlager in ein weiteres Zwischenlager zu bestätigen, wenn die Ordnungsgemäßheit der Entsorgung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel der Fall wenn der gesamte Entsorgungsweg bis zur endgültigen Entsorgung nachvollziehbar und transparent bleibt. Die weitere Entsorgung ist daher durch entsprechende Entsorgungsnachweise zu belegen.

Um zu gewährleisten, dass ein Entsorgungsnachweis, der für ein Zwischenlager als Entsorgungsanlage nur solange Wirkung zeigt wie entsprechende Entsorgungsnachweise bis zur endgültigen Entsorgung vorliegen, kann die Behördenbestätigung des Eingangsentorgungsnachweises in ein Zwischenlager mit einer entsprechenden Nebenbestimmung versehen werden (siehe Randnummer 147 der Vollzugshilfe M 27).